



3.03

**Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. 2020, S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 6, 7, 8, 10, 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019, S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 3a Mitgliedschaft im Feuerwehrverband Mannheim

Teil B: Berufsfeuerwehr

- § 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke

Teil C: Freiwillige Feuerwehr

1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwilligen Feuerwehr

- § 5 Feuerwehrausschuss
- § 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
- § 7 Stadtbrandmeister*in und dessen*deren Stellvertreter*in
- § 7a Ausbildungsbeauftragte*r der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Schriftführer*in
- § 9 Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit
- § 10 Arbeitskreis der Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr

- § 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Ausscheiden aus dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 15 Dienstgrade und Beförderungen
- § 16 Versicherung und Rechtsschutz
- § 17 Wahlverfahren
- § 18 Versammlungen und Wahlen in Ausnahmesituationen

3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- § 19 Grundsatz
- § 20 Personalstärke der Einsatzabteilungen
- § 21 Abteilungskommandant*in und dessen Stellvertreter*in
- § 22 Abteilungsausschuss
- § 23 Abteilungsversammlung
- § 24 Abteilungsschriftführer*in / Beauftragte*r für die Öffentlichkeit in einer Einsatzabteilung
- § 25 Gerätewart*in
- § 26 Ausbildungsbeauftragte*r der Einsatzabteilung
- § 27 Sicherheitsbeauftragte*r
- § 28 Kameradschaftskassen der Abteilungen
- § 29 Kassenwart*in



Stadtrecht der Stadt Mannheim

§ 30 Kassenprüfer*in

4. Abschnitt: Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim

§ 31 Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim

5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr

§ 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung

§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart*in

§ 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in, Jugendgruppenleiter*in und Helfer*innen bei der Jugendarbeit

§ 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter*innen

§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim besteht aus der Einsatzabteilung "Berufsfirewehr Mannheim" und der "Freiwilligen Feuerwehr Mannheim".

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim besteht aus

1. den Einsatzabteilungen: Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt,
2. der Jugendfeuerwehr Mannheim,
3. der Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim.

§ 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

(1) Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG. Die Freiwillige Feuerwehr widmet sich auch der Jugendarbeit.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG erstellt die Stadt Mannheim unter Beteiligung der Gemeindefeuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan, der regelmäßig, spätestens jedoch nach 10 Jahren, fortzuschreiben ist.

§ 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr

Der*Die Leiter*in der Berufsfirewehr ist der*die hauptberufliche Feuerwehrkommandant*in der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Der*Die stellvertretende Leiter*in der Berufsfirewehr ist der*die hauptberufliche stellvertretende Feuerwehrkommandant*in der Gemeindefeuerwehr Mannheim.

§ 3a Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehrverband Mannheim

Die Einsatzabteilung der Berufsfirewehr sowie die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mannheim können gemäß § 21 FwG Mitglied des Stadtfeuerwehrverbandes Mannheim e.V. werden, soweit die Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes dies vorsieht. Für den Beitritt der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Mehrheitsbeschluss des Feuerwehrausschusses herbeizuführen.

**Teil B: Berufsfeuerwehr****§ 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke**

Für die Beschäftigten der Berufsfeuerwehr und des Amtes Feuerwehr und Katastrophenschutz gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Mannheim setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der in § 3 FwG aufgestellten Grundsätze anhand des Brandschutzbedarfsplans fest.

Teil C: Freiwillige Feuerwehr**1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwillige Feuerwehr****§ 5 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem*der Feuerwehrkommandanten*in als Vorsitzende*n, dem*der Stadtbrandmeister*in, dem*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in, einem*einer nicht stimmberechtigten Schriftführer*in und den auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertreter*innen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. In der Regel sollen der*die stellvertretende Feuerwehrkommandant*in und die Abteilungskommandanten*innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.

(2) Die Amtsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des fünften darauf folgenden Jahres. Das Jahr, in welchem die Amtsperiode des bisherigen Feuerwehrausschusses endet und die Amtsperiode des neuen Feuerwehrausschusses beginnt, gilt als Wahljahr.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen der Abteilungen richtet sich nach der Personalstärke der Abteilungen am 1. Januar des Wahljahres. Es entsenden Abteilungen mit weniger als

30 aktiven Angehörigen	einen Vertreter/eine Vertreterin
ab 30 aktiven Angehörigen	zwei Vertreter*innen
ab 60 aktiven Angehörigen	drei Vertreter*innen.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

§ 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses

(1) Der*Die Vorsitzende beruft die Sitzungen im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr ein. Er*Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, der*die Stadtbrandmeister*in oder der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in es verlangen. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines*einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.



(4) Der Feuerwehrausschuss kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied dem widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung. Über das Ergebnis sind die Ausschussmitglieder zu informieren.

§ 7 Stadtbrandmeister*in und dessen*deren Stellvertreter*in

(1) Der*Die Stadtbrandmeister*in repräsentiert im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr Mannheim gegenüber anderen Stellen der Stadt Mannheim, anderen Feuerwehren sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Details können durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr in einer Dienstanweisung geregelt werden. Er*Sie vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, der Abteilungskommandant*innen und der einzelnen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Leitung der Gemeindefeuerwehr. In Absprache mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr koordiniert er*sie die Arbeit zwischen den Abteilungen und berät die Leitung der Gemeindefeuerwehr und die Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr kann er*sie weitere Aufgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen, soweit diese durch Gesetz und Satzung nicht anderen Funktionen verbindlich zugewiesen sind. Er*Sie ist von der Leitung der Gemeindefeuerwehr und den Leitungen der Abteilungen über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim zu informieren und von diesen hierzu zu hören. Er*Sie hat das Recht, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und der einzelnen Abteilungen zu besuchen und zu beobachten.

(2) Nach Vorschlägen der Abteilungskommandant*innen wählt der Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren den*die Stadtbrandmeister*in und mindestens einen*eine Stellvertreter*in. Der*die Feuerwehrkommandant*in kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses nach Bedarf die Anzahl der Stellvertreter*innen bis auf zwei erhöhen. Wählbar sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, die den Lehrgang „Zugführer*in“ Feuerwehr absolviert haben und seit mindestens fünf Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim angehören. Soweit der*die Stadtbrandmeister*in nicht gleichzeitig ein anderes Amt in seiner Einsatzabteilung innehat, ist er*sie von den dienstlichen Verpflichtungen in seiner*ihrer Einsatzabteilung freigestellt.

§ 7a Ausbildungsbeauftragte*r der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der*Die Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem*der Feuerwehrkommandanten*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt und abberufen.

(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der*die Ausbildungsbeauftragte den Lehrgang "Gruppenführer" absolviert haben. Ein Ausbilderlehrgang für die Truppmannausbildung und für den Lehrgang "Truppführer" oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.

(3) Der*Die Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr hat jeweils im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr

- anhand der Lernzielkataloge der Landesfeuerweherschule die einzelnen Lehrinhalte und Vorgehensweisen in Zusammenarbeit mit den Leitungen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu konkretisieren,
- den jährlichen Lehrgangsbedarf zu ermitteln,
- die zeitliche Abfolge der Lehrgänge und die Lehrgangsleitung zu koordinieren,
- Lehrgangsteilnahme mit den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu koordinieren,
- die Fortbildung der Ausbildungskräfte zu fördern,
- die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen und Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr neue Vorgehensweisen und Entwicklungen in der Ausbildung zu informieren.



(4) Die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen sollen sich regelmäßig unter dem Vorsitz des*der Ausbildungsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Erfahrungsaustausch treffen.

§ 8 Schriftführer*in

Der*Die Schriftführer*in, der*die bei den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und des Arbeitskreises der Abteilungsleitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Protokoll führt und die Niederschriften fertigt, wird mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses von dem*der Feuerwehrkommandanten*in ernannt und abberufen. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit

Der*Die Feuerwehrkommandant*in kann eine*einen Beauftragte*n für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernennen und abberufen. Er*Sie hat die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu betreuen. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen. Die Einzelheiten seiner*ihrer Tätigkeit kann der*die Feuerwehrkommandant*in durch eine Dienstanweisung regeln.

§ 10 Arbeitskreise der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des*der Feuerwehrkommandanten*in finden regelmäßige Dienstbesprechungen der Abteilungskommandant*innen statt, an denen der*die Stadtbrandmeister*in, der*die Sachbearbeiter*in für Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und der*die Schriftführer*in teilnehmen. Der Arbeitskreis kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Auf Verlangen des*der Stadtbrandmeisters*in oder des*der Stadtjugendfeuerwehrwarts*in ist der Arbeitskreis von dem*der Feuerwehrkommandanten*in einzuberufen. Zur Bearbeitung von einzelnen Fachthemen können mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorübergehende oder ständige Arbeitskreise gebildet werden. Die Themen, Mitglieder und Vorsitzende der Arbeitskreise legt der*die Feuerwehrkommandant*in im Einvernehmen mit dem*der vorgesehenen Vorsitzenden und nach Rücksprache mit den Abteilungskommandant*innen fest.

(2) Zur Bearbeitung von einzelnen Fachthemen können mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorübergehende oder ständige Arbeitskreise gebildet werden. Themen, Mitglieder und Vorsitzende der Arbeitskreise legt der*die Feuerwehrkommandant*in im Einvernehmen mit dem*der vorgesehenen Vorsitzenden und den Abteilungskommandant*innen fest.

(3) Zur gegenseitigen Information sowie um Themen und Diskussionspunkte vorzubereiten, können sich die Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne die Leitung der Gemeindefeuerwehr und den*die Sachbearbeiter*in für Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr treffen.

(4) Die Sitzungen der Arbeitskreise können gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt werden.

2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr

§ 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt gemäß § 11 FwG. Darüber hinaus muss der*die Bewerber*in seinen*ihren Wohnsitz im oder in der Umgebung des Stadtkreises Mannheim haben, so dass die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben aufgrund der Erreichbarkeit und des Anmarschweges gewährleistet ist. Die gesetzlich geforderte gesundheitliche Tauglichkeit muss durch ein Zeugnis eines*einer durch die Stadt Mannheim benannten Arbeitsmediziners*in nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Mannheim. Eine endgültige Aufnahme



Stadtrecht der Stadt Mannheim

soll erst erfolgen, wenn der*die Bewerber*in über die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in der Funktion eines Truppmanns unter Anleitung verfügt.

(2) Darüber hinaus können Bewerber*innen aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden, um nur bestimmte einzelne Tätigkeiten wahrzunehmen. Die in § 11 Abs. 1 FwG geforderte gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst sind im Hinblick auf die wahrzunehmenden Tätigkeiten zu beurteilen. Gleiches gilt hinsichtlich des Nachweises nach § 11 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung.

(3) Nachdem der*die Bewerber*in einen schriftlichen Antrag gestellt hat, der Abteilungsausschuss der Abteilung, in welche der*die Bewerber*in eintreten will, hierzu gehört wurde und die Nachweise zu den Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung erbracht wurden, entscheidet der Feuerwehrausschuss in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme und die Dauer der Probezeit nach § 11 Abs. 2 und 3 FwG. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann die Leitung der Gemeindefeuerwehr den*die Bewerber*in vorbehaltlich des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vorläufig aufnehmen.

(4) Als Aufnahmezeitpunkt gilt rückwirkend der nächste 1. oder 15. des Monats nachdem alle zur Aufnahme notwendigen Unterlagen, die der*die Bewerber*in vorzulegen oder zu deren Erstellung er*sie mitzuwirken hat, bei der Leitung der Gemeindefeuerwehr eingegangen sind. Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr gilt als Aufnahmezeitpunkt der 17. Geburtstag des*der Bewerbers*in entsprechend.

(5) Wird ein*eine Bewerber*in vorläufig oder mit einer Probezeit aufgenommen, ist er*sie als Feuerwehranwärter*in der Gemeindefeuerwehr angehörig.

(6) Über die Aufnahme von Fachberater*innen in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 3 FwG.

§ 12 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen der Gemeinde oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Ebenso können bewährte Abteilungskommandant*innen zu Ehrenabteilungskommandant*innen, Stadtbrandmeister*innen zu Ehrenstadtbrandmeister*innen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und Feuerwehrkommandant*innen zu Ehrenkommandant*innen der Feuerwehr Mannheim ernannt werden.

§ 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

Eine Entlassung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FwG ist nur möglich, wenn die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben aufgrund erschwerter Erreichbarkeit und längerem Anmarschweges gefährdet ist. Im Übrigen richten sich Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes nach dem Feuerwehrgesetz.

§ 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht, die der Feuerwehr durch Gesetz, Rechtsverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben nach Weisung des*der Feuerwehrkommandanten*in und der zuständigen Führungskräfte gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Der*Die Feuerwehrkommandant*in kann die Dienstpflichten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch Dienst- und Arbeitsanweisungen näher konkretisieren.

**§ 15 Dienstgrade und Beförderungen**

(1) Jedem aktiven Feuerwehrangehörigen wird unter Berücksichtigung seines*ihres dienstlichen Verhaltens und der Bewährung in seiner*ihrer Dienstfunktion ein Dienstgrad zugewiesen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Aufstellung gegeben sind:

Dienstgrad	Voraussetzungen
Laufbahngruppe Feuerwehrleute	
Feuerwehranwärter*in	nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrmann*frau	nach Beendigung der Probezeit
Oberfeuerwehrmann*frau	- mindestens 10 Jahre Feuerwehrmann*frau oder - mindestens 3 Jahre Feuerwehrmann*frau, eine abgeschlossene Truppmannausbildung und mindestens einen der nachfolgenden Lehrgänge: "Atemschutzgeräteträger", "Sprechfunker", "Maschinenisten"
Hauptfeuerwehrmann*frau	- mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrmann*frau oder - mindestens 2 Jahre Oberfeuerwehrmann*frau und den Lehrgang "Truppführer"
Laufbahngruppe Gruppenführer*innen	
Löschmeister*in	Lehrgang "Gruppenführer"
Oberlöschmeister*in	- Lehrgang "Gruppenführer" und mindestens 4 Jahre Löschmeister*in oder - Lehrgang "Gruppenführer" und mindestens 2 Jahre Löschmeister*in sowie mindestens einen Lehrgang zum*zur Ausbilder*in in einem Ausbildungsfach, den Lehrgang "Jugendfeuerwehrwart" oder den Lehrgang "Gerätewart"
Hauptlöschmeister*in	Lehrgang "Gruppenführer" und mindestens 3 Jahre Oberlöschmeister*in
Laufbahngruppe Zugführer*innen	
Brandmeister*in	Lehrgang "Zugführer" oder
Oberbrandmeister*in	- Abteilungskommandant*in oder - mindestens 6 Jahre stellv. Abteilungskommandant*in mit dem Lehrgang "Zugführer" oder - mindestens 6 Jahre Dienst im Rang eines*einer Brandmeisters*in als verdiente*r Zugführer*in
Hauptbrandmeister*in	- stellv. Stadtbrandmeister*in oder - mindestens 6 Jahre Abteilungskommandant*in
Leitende*r Hauptbrandmeister*in	Stadtbrandmeister*in

Die Funktionsabzeichen des*der Stadtbrandmeisters*in und des*der stellvertretenden Stadtbrandmeisters*in entsprechen denen eines*einer Abteilungskommandant*in und dessen*deren Stellvertreter*in.

(2) Bei der Beförderung darf innerhalb einer Laufbahngruppe kein Dienstgrad übersprungen werden. Sind die Voraussetzungen zum Einstieg in die nächste Laufbahngruppe gegeben, kann eine Beförderung in den niedrigsten Dienstgrad dieser Laufbahngruppe erfolgen. Es ist mindestens ein Jahr Wartezeit vor der jeweils nächsten Beförderung einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ernennung zum*zur Stadtbrandmeister*in oder dessen*deren Stellvertreter*in.

(3) Bei besonderer Eignung oder Verdiensten können im Einzelfall auf Antrag eines*einer Abteilungs-kommandanten*in oder des*der Feuerwehrkommandanten*in nach 10 Jahren im darunter stehenden Dienstgrad verdiente Truppführer*innen zum*zur Löschmeister*in, verdiente Gruppenführer*innen zum*zur Brandmeister*in und verdiente Zugführer*innen zum*zur Hauptbrandmeister*in



Stadtrecht der Stadt Mannheim

mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses befördert werden. Auf gleiche Weise können die in der Tabelle des 1. Absatzes genannten Mindestzeiten verkürzt werden.

(4) Den Vorschlag zum Dienstgradaufstieg hat der*die zuständige Abteilungskommandant*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses bei der Leitung der Gemeindefeuerwehr schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über die Beförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen und bestellt den*die Vorgeschlagenen*Vorgeschlagene zum entsprechenden Dienstgrad. Die Beförderung eines*einer Abteilungskommandanten*in erfolgt entsprechend auf Vorschlag des*der Stadtbrandmeister*in oder nur auf Initiative der Leitung der Gemeindefeuerwehr.

§ 16 Versicherung und Rechtsschutz

(1) Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:

- 60.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistungen mit Mehrleistung ab 90 %,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistungen,
- 15,00 Euro Tagegeld ab dem 1. Tag.

Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:

- 20.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistungen mit Mehrleistung ab 90 %,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistungen.

Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Kommt es im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu einem gerichtlichen Verfahren, wird ihm Rechtsschutz entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums sowie den entsprechenden Verfügungen der Landesministerien gewährt.

§ 17 Wahlverfahren

(1) Ein von der Abteilungsversammlung bzw. dem Feuerwehrausschuss bestimmter Wahlvorstand führt die Wahlen durch. Dieser besteht aus dem*der Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen, die jeweils nicht zur Wahl stehen dürfen. Ist eine geheime Wahl nicht vorgeschrieben, so ist auf Verlangen nur eines*einer anwesenden Wahlberechtigten geheim zu wählen. Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidat*innen erfolgt durch bei dem*der Vorsitzenden der Abteilungsversammlung bzw. des Feuerwehrausschusses zuvor schriftlich eingereichte Vorschläge oder durch mündliche Vorschläge auf der Abteilungsversammlung bzw. im Feuerwehrausschuss durch die Wahl- bzw. Vorschlagsberechtigten, jeweils mit Zustimmung des*der Vorgeschlagenen. Kann ein Wahlergebnis nach Ausschöpfung der jeweiligen Wahlverfahrensvorschriften in den folgenden Absätzen wegen Stimmgleichheit von Kandidat*innen nicht eindeutig bestimmt werden, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl des*der Abteilungskommandanten*in ist auf der Abteilungsversammlung geheim durchzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des*der Abteilungskommandanten*in kann auf vorherigen Beschluss der Abteilungsversammlung die Amtszeit für den*die Nachfolger*in auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtszeit eines*einer Abteilungskommandanten*in verkürzt werden.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem*keiner der Kandidat*innen erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl der Leitung der Gemeindefeuerwehr zuzuleiten ist. Diese beantragt sodann die erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.

(3) Die Vorschriften zur Wahl des*der Abteilungskommandanten*in gelten für die Wahl des*der stellvertretenden Abteilungskommandanten*in entsprechend.

(4) Als Kassenwart*in und als Kassenprüfer*in sind durch die Abteilungsversammlung diejenigen Kandidat*innen gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Bei der Wahl des Abteilungsausschusses hat jede*r Wähler*in auf der Abteilungsversammlung so viele Stimmen, wie wählbare Sitze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind so viele Bewerber*innen, wie Sitze zu vergeben sind, in der Reihenfolge der meist erhaltenen Stimmen.

(6) Die aktiven Angehörigen einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte als Mitglieder des Feuerwehrausschusses so viele Vertreter*innen ihrer Abteilung, wie der Abteilung gemäß § 5 dieser Satzung Sitze im Feuerwehrausschuss zustehen. Die Wahl erfolgt entsprechend § 17 Abs. 1 und 5 dieser Satzung. Die Leitung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Feuerwehrausschusses im Wahljahr nach § 5 Abs.2 dieser Satzung erfolgt.

(7) Für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse können die Abteilungen gemäß § 17 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung für ihre Vertreter*innen in diesen Ausschüssen jederzeit Stellvertreter*innen sowie Kandidat*innen, die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes auf den frei werdenden Platz als vollberechtigte Ausschussmitglieder nachrücken (Nachrücker*innen), wählen. Im Vertretungsfall gelten die gewählten Stellvertreter*innen als vollberechtigte Ausschussmitglieder.

(8) Die Wahl des*der Stadtbrandmeisters*in und seines*seiner Stellvertreter*in erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch den Feuerwehrausschuss, von dessen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahl des*der Abteilungskommandanten*in entsprechend.

(9) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber*innen ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

§ 18 Versammlungen und Wahlen in Ausnahmesituationen

(1) Sofern eine in dieser Satzung vorgeschriebene Versammlung von Gremien der Freiwilligen Feuerwehr oder ihrer Abteilungen in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der*die Feuerwehrkommandant*in, ob

(a) die Versammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal um bis zu ein Jahr, verschoben wird oder

(b) die Versammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Bei Versammlungen des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsversammlungen ist zuvor der Feuerwehrausschuss schriftlich oder per E-Mail zu hören.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

(2) Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder anderen Gründen, durch die eine Teilnahme der Gremiumsmitglieder oder die sonstige ordnungsgemäße Durchführung verhindert oder unzumutbar wäre.

(3) Eine Versammlung kann ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum nach Abs. 1 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist und hierbei die Anforderungen des Datenschutzes einschließlich einschlägiger Richtlinien der Stadt Mannheim eingehalten werden. Sofern die Versammlung auch besonders vertrauliche Informationen, beispielsweise zum Vorgehen im Katastrophenfall oder zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten Einzelner, zum Gegenstand hat, müssen die technischen Hilfsmittel diesem Umstand Rechnung tragen und angemessene Schutzmaßnahmen beinhalten.

(4) Ist eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen, darf die Wahl oder Abstimmung nur nach Abs. 1 Buchstabe b) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, beispielsweise über entsprechende Zertifizierungen, dass die eingesetzten technischen Hilfsmittel eine rechtssichere und geheime Abstimmung oder Wahl unter Berücksichtigung der allgemeinen demokratischen Wahlgrundsätze gewährleisten. Bestehen Zweifel, ob ein technisches Hilfsmittel diesen Anforderungen genügt, entscheidet der*die Feuerwehrkommandant*in nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen der Stadt Mannheim, insbesondere mit dem Fachbereich Informationstechnologie und dem *der Datenschutzbeauftragten, ob die betreffende Abstimmung bzw. Wahlen mittels des gewählten oder eines anderen technischen Hilfsmittels oder in Form einer Briefwahl herbei-bzw. durchgeführt werden kann. Abstimmungen und Wahlen in Form einer Briefwahl leitet und organisiert eine von der*dem Feuerwehrkommandant*in beauftragte Person. Der Feuerwehrausschuss ist gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Entscheidung für die Durchführung einer Briefwahl und die Bestellung der zur Durchführung der Briefwahl beauftragten Person vorab zu hören.

3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen

§ 19 Grundsatz

(1) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr wie in diesem Abschnitt beschrieben aufgebaut. Diese Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen selbständig die ihnen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes zukommenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wahr.

(2) Zur Wahrnehmung von besonderen Aufgaben, die nicht einer Einsatzabteilung alleine zugeordnet werden können, können unter Heranziehung von Angehörigen der Einsatzabteilungen Sondereinheiten gebildet werden. In diesen Sondereinheiten können auch Angehörige der Altersabteilung mitwirken, soweit sie körperlich und geistig hierzu geeignet sind. Die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzabteilungen dürfen durch die Abordnung von Personal an die Sondereinheiten nicht beeinträchtigt werden. Die Heranziehung des Personals erfolgt nach Anhörung des*der Abteilungs-kommandant*in der entsendenden Einsatzabteilung.

§ 20 Personalstärke der Einsatzabteilungen

(1) Eine Einsatzabteilung soll mindestens die Anzahl an Angehörigen haben, um die ihr zugeteilten Geräte, insbesondere Fahrzeuge und die damit verbundenen Aufgaben, bedienen zu können, zuzüglich einer Reserve von 100 %. Eine bestehende Einsatzabteilung, die diese Mindeststärke unterschreitet, kann jedoch deswegen nicht aufgelöst werden, solange sie die Mannschaftsstärke für eine kleinere taktische Einheit erfüllt und damit im Alarmfall sinnvoll eingesetzt werden kann.



(2) Die Mannschaftsstärke soll eine Reserve nach Abs. 1 von 200 % nicht übersteigen. Dies gilt jedoch insbesondere nicht, wenn Bewerber*innen zur Aufnahme aus der Jugendabteilung der Einsatzabteilung in den aktiven Dienst übernommen werden sollen.

§ 21 Leitung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der*Die Abteilungskommandant*in leitet seine*ihre Einsatzabteilung nach Weisung des*der Feuerwehrkommandanten*in. Er*Sie ist für die Einsatzbereitschaft seiner Einsatzabteilung verantwortlich. Bei Einsätzen hat der*die Abteilungskommandant*in grundsätzlich die Funktion eines*einer Zugführers*in. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses kann er*sie bestimmte abgrenzbare Aufgaben (z. B. Sachbearbeitung Sicherheitswachen, Kleiderwartung) auf entsprechend befähigte Angehörige der Abteilung delegieren.

(2) Im Wesentlichen hat er*sie folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausbildung und der Übungen
- Überwachung der Tätigkeit des*der Gerätewartes*in und des*der Kassenwartes*in und anderer mit besonderen Aufgaben betraute Abteilungsangehörige.
- Berichterstattung über die Tätigkeit der Abteilung und über besondere Vorkommnisse an die Leitung der Gemeindefeuerwehr
- Benennung der Unterführer*innen und Bestellung dieser im Einvernehmen mit dem*der Feuerwehrkommandanten*in
- Benennung von Lehrgangsteilnehmenden
- Überwachung der Pflege des Feuerwehrhauses und der Geräte sowie die Meldung von Mängeln
- Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Näheres kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

(3) Der*Die Abteilungskommandant*in wird auf die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Abteilungsangehörigen auf einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl hat ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen. Es sind nur Kandidat*innen wählbar, die der Einsatzabteilung aktiv angehören und den Lehrgang "Zugführer" oder den Lehrgang "Gruppenführer" absolviert haben.

(4) Kandidat*innen die den Lehrgang "Gruppenführer" absolviert haben, müssen sich verpflichten, im Falle ihrer Wahl innerhalb von eineinhalb Jahren den Lehrgang "Zugführer" zu absolvieren. Bis zum Bestehen der Prüfung leitet dieser*diese die Einsatzabteilung kommissarisch. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum*zur ordentlichen Abteilungskommandanten*in. Wurde die Ausbildung in dieser Zeit nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Neuwahl.

(5) Scheidet ein*eine Abteilungskommandant*in vorzeitig aus dem Amt, ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen.

(6) In jeder Einsatzabteilung wird ein*eine stellvertretende*r Abteilungskommandant*in gewählt. Hat eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Mannschaftsstärke von 50 Angehörigen erreicht, kann im Einvernehmen des*der Abteilungskommandant*in mit dem*der Feuerwehrkommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses dieser Abteilung ein*e zweite*r stellvertretende*r Abteilungskommandant*in auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit des*der zweiten stellvertretenden Abteilungskommandant*in wird über eine mögliche Neuwahl gemäß der Regelung von Satz 2 erneut entschieden. Bei der Wahl muss der*die Kandidat*in mindestens den Lehrgang "Truppführer" absolviert haben. Zur Amtswahrnehmung muss der*die Gewählte den Lehrgang "Gruppenführer" absolviert haben. Die Absolvierung des Lehrgangs "Zugführer" ist anzustreben. Die für den*die Abteilungskommandanten*in festgelegten Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend.



§ 22 Abteilungsausschuss

(1) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden, der aus dem*der Abteilungskommandanten*in als Vorsitzende*n, einem*einer nicht stimmberechtigten Schriftführer*in und Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Personalstärke der Abteilung entsprechend dem folgenden Schlüssel richtet, besteht:

- bis 50 aktive Angehörige
5 Mitglieder
- je 10 weitere angefangene aktive Angehörige
1 Mitglied

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahre auf der Abteilungsversammlung gewählt. Wird der*die Schriftführer*in gewählt, erhält er*sie Stimmrecht. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. Die Sitzungen des Abteilungsausschusses können gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt werden.

(3) Der Abteilungsausschuss berät alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung.

§ 23 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der Angehörigen einer Einsatzabteilung, die über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu beraten und zu beschließen hat, für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Die Abteilungsversammlung wird von dem*der Abteilungskommandanten*in als Vorsitzende*n der Versammlung bei Bedarf einberufen. Er*Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Abteilung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zugeben.

(3) Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag auch nur eines*einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(4) Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des*der Abteilungskommandanten*in, der Bericht des*der Kassenwartes*in mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer*innen für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse.

(5) Zur Jahreshauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen haben der*die Feuerwehrkommandant*in und der*die Stadtbrandmeister*in ein Recht auf Anwesenheit. Sie sind hierzu einzuladen.

§ 24 Abteilungsschriftführer*in / Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung

(1) Der*Die Abteilungsschriftführer*in wird von dem*der Abteilungskommandanten*in der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und nach Zustimmung der Abteilungsversammlung von dem*der



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Abteilungskommandanten*in auf die Dauer von fünf Jahren zum*zur Abteilungsschritfführer*in bestellt. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Er*Sie hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Abteilung zu erledigen.

(2) Für die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung kann der*die Abteilungskommandant*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren eine*einen Beauftragte*n für Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Andernfalls übernimmt der*die Abteilungsschritfführer*in die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit seiner*ihrer Abteilung. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen.

§ 25 Gerätewart*in

(1) Der*Die Gerätewart*in einer Einsatzabteilung und sein*seine Stellvertreter*in wird von dem*der Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Ebenso können bis zu vier weitere stellvertretende Gerätewart*innen ernannt werden. Die Anzahl der weiteren stellvertretenden Gerätewart*innen bestimmt der*die Feuerwehrkommandant*in anhand des Wartungsaufwands in der jeweiligen Abteilung im Einvernehmen mit dem*der Abteilungskommandant*in.

(2) Der*Die Gerätewart*in muss für diese Aufgabe geeignet sein und den Lehrgang "Maschinisten" absolviert haben. Weiterhin soll er*sie den Lehrgang "Gerätewart" absolviert haben oder diesen Lehrgang alsbald absolvieren sowie im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse sein, die zum Führen der ihm anvertrauten Fahrzeuge erforderlich ist. Er*Sie versieht seine*ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr.

§ 26 Ausbildungsbeauftragte*r der Einsatzabteilung

(1) Der*Die Ausbildungsbeauftragte einer Einsatzabteilung wird von dem*der Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der*die Ausbildungsbeauftragte den Lehrgang "Truppführer" absolviert haben. Die Absolvierung des Lehrgangs "Gruppenführer" und des Ausbilderlehrgangs für die Truppmannausbildung und für den Lehrgang "Truppführer" oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.

(3) Der*Die Ausbildungsbeauftragte hat die Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung in Fragen der Ausbildung zu unterstützen und zu beraten sowie mit dem*der Ausbildungsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Kontakt zu halten.

§ 27 Sicherheitsbeauftragte*r

In jeder Einsatzabteilung wird mindestens eine*ein Sicherheitsbeauftragte*r auf Vorschlag des*der Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses von der Leitung der Gemeindefeuerwehr bestellt. Die Bestellung von weiteren Sicherheitsbeauftragten erfolgt entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer. Eine*ein Sicherheitsbeauftragte*r darf nicht gleichzeitig Abteilungskommandant*in, stellvertretende*r Abteilungskommandant*in oder Gerätewart*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*in sein. Er*Sie hat die Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung in Fragen der Unfallverhütung zu beraten und alle Angehörigen der Feuerwehr bei der Vermeidung von Unfällen, durch den Feuerwehrdienst bedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu unterstützen.

**§ 28 Kameradschaftskassen der Einsatzabteilungen**

(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Kameradschaftskasse.

(2) Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde entsprechend der Personalstärke der jeweiligen Abteilung Zuwendungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe ist in der Entschädigungssatzung geregelt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des jeweiligen Jahres. Im Übrigen besteht das Sondervermögen aus:

1. sonstigen Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Dabei sind die Beträge, die für die Angehörigen der an eine Einsatzabteilung angegliederte Jugendabteilung in die Abteilungskasse fließen, für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen dieser Jugendabteilung zu verwenden und auch die Belange der Altersgruppe angemessen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist zur Genehmigung dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen.

(4) Ausgaben können für gegen- oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit keine Zweckbindung vorliegt. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des*der Oberbürgermeisters*in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der*Die Abteilungskommandant*in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den*die Oberbürgermeister*in. Der Rechnungsabschluss ist dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen.

(5) Die Kameradschaftskasse wird von einem*einer Kassenwart*in verwaltet. Er*Sie hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Von dem*der Kassenwart*in ist ein Kassenbuch zu führen; es muss richtig, vollständig, zeitgerecht geordnet und nachprüfbar sein. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der*Die Kassenwart*in hat Auskunft über Bestand, Änderung der Rücklagen und Geldanlagen des Sondervermögens zu geben.

§ 29 Kassenwart*in

Der*Die Kassenwart*in wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er*Sie verwaltet die Kasse der Einsatzabteilung gemäß § 28 dieser Satzung. Auf Verlangen hat er*sie alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern*innen und der Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung vorzulegen und zu erläutern. Auf der Jahreshauptversammlung hat er*sie den Kassenbericht und Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr vorzulegen und zu erläutern.

§ 30 Kassenprüfer*innen

(1) Die Abteilungsversammlung wählt zur Revision der Abteilungskasse für das laufende Haushaltsjahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Abteilungskommandant*in, dessen*deren Stellvertreter*in, Kassenwart*in oder Mitglied des Abteilungsausschusses sein.



(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Abteilungskasse zu prüfen. Die Prüfung findet durch Revision der Bücher und Belege statt. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Bezüglich eines Haushaltsjahres muss mindestens eine Revision zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer*innen zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und zu erläutern.

4. Abschnitt: Altersgruppen

§ 31 Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim

(1) Bei jeder Einsatzabteilung kann bei Bedarf eine Altersgruppe gebildet werden. Die Altersgruppen bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim.

(2) In eine Altersgruppen der jeweiligen Einsatzabteilungen werden unter Überlassung der Dienstkleidung – außer der Einsatzkleidung – Angehörigen der Einsatzabteilungen aufgenommen, wenn sie

- als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Angehöriger der Berufsfeuerwehr in den Ruhestand versetzt wurden,
- als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses der Freiwilligen Feuerwehr mindestens 20 Jahre Dienst in einer Einsatzabteilung geleistet haben oder
- auf Dauer dienstunfähig sind.

Eine Altersgrenze für die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Altersgruppe wird nicht festgelegt. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

(3) Die Pflichten der Angehörigen der Altersgruppen ergeben sich aus § 14 FwG. Sie sind jedoch von den Pflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FwG befreit. Soweit sie noch dienst- und einsatztauglich sind, können sie noch mit ihrem Einverständnis am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen. Ebenso können sie mit ihrem Einverständnis von dem*der Feuerwehrkommandanten*in mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(4) Die Mitglieder aller Altersgruppen können aus ihrer Mitte einen*eine Obmann*frau und dessen*deren Stellvertreter*in auf die Dauer von fünf Jahren wählen. § 17 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Ebenso kann eine einzelne Altersgruppe einen*eine Sprecher*in für diese Gruppe wählen.

(5) Der*Die Obmann*frau der Altersgruppen repräsentiert die Altersgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und kann Gemeinschaftsveranstaltungen für die Mitglieder der Altersgruppen, vor allem zur Kameradschaftspflege, organisieren. Für die Sprecher*innen einzelner Altersgruppen gilt dies in Bezug auf die Altersgruppe ihrer Einsatzabteilung entsprechend.

5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr

§ 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrrordnung

(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist eine Jugendorganisation der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Die Kinder und Jugendlichen (Mitglieder) der Jugendfeuerwehr Mannheim, deren Jugendfeuerwehrwarte*innen, Helfer*innen und Fachgebietsmitarbeiter*innen bilden die Jugendfeuerwehr Mannheim.

(2) Die Jugendfeuerwehr Mannheim hat die Aufgabe, Jugendliche an die gemeinnützige, auf Nächstenhilfe ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen. Dabei gestaltet sie ihre Arbeit auch im Hinblick auf das achte Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe).



(3) Nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses kann der*die Feuerwehrkommandant*in zur inneren Organisation der Jugendfeuerwehr eine Jugendfeuerwehrordnung und zur Durchführung der Jugendarbeit Richtlinien erlassen. In der Jugendfeuerwehrordnung und den Richtlinien können die Aufgaben der Jugendfeuerwehr Mannheim näher konkretisiert und beschrieben werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist Mitglied des Stadtjugendring Mannheim e. V.

§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim gliedert sich in die Jugendabteilungen Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt. Die Jugendabteilungen sind an die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr angegliedert. Ebenso können Kinderkrippen bei diesen Jugendabteilungen gebildet werden.

(2) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen. Die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen sind so zu koordinieren, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen wird durch Dienstanweisung des*der Feuerwehrkommandanten*in konkretisiert.

§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung eines*einer gesetzlichen Vertreters*in Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei begründeten Ausnahmen kann bei der Aufnahme die Mindestaltersgrenze von zehn Jahren unterschritten werden. Eine Aufnahme in eine Kindergruppe kann ab dem 6. Lebensjahr erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Der*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung den*die Bewerber*in vorläufig aufnehmen. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet dann regulär der*die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in nach Anhörung des*der Abteilungsjugendsprechers*in im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss der Abteilung, in deren Jugendgruppe die Aufnahme erfolgen soll. Eine Aufnahme kann vorerst auch für eine Probezeit von bis zu 6 Monaten erfolgen. In diesem Fall wird nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Aufnahme entschieden. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim endet,

a) für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die danach im Rahmen ihres Dienstes bei der Feuerwehr Mannheim keine Jugendarbeit mehr leisten mit dem Übertritt in eine Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) mit dem Austritt,

c) mit der Entlassung, wenn wegen Wechsel des Wohnortes die sinnvolle Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim nicht mehr möglich ist oder nach einer Probezeit die endgültige Aufnahme nicht befürwortet wird,

d) mit der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim wegen Verletzung der Dienstpflichten.

(4) Über die Entlassung und die Beendigung entscheidet der*die jeweilige Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in im Einvernehmen mit dem entsprechenden Abteilungsausschuss nach Anhörung



Stadtrecht der Stadt Mannheim

des*der Betroffenen und des*der Abteilungsjugendstellers*in. Bei der Anhörung des*der Betroffenen und der Entscheidung im Abteilungsausschuss ist der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

(5) Ein Übertritt in eine Einsatzabteilung ist ab dem 17. Lebensjahr möglich. Solange eine*ein Jugendliche*r noch Funktionen als Mitglied der Jugendfeuerwehr wahrnimmt, bleibt eine parallele Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bestehen.

(6) Austrittserklärungen und Erklärungen zum Übertritt in eine Einsatzabteilung bedürfen bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung eines*einer gesetzlichen Vertreters*in.

§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des*der Abteilungsjugendfeuerwehrwarts*in und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Helfern*innen sowie aller Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten. Im Übrigen gelten die in § 14 FwG festgelegten Dienstpflichten entsprechend.

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr bei begründeter Verhinderung entschuldigt fernbleiben. Die Entschuldigung hat zeitnah zu erfolgen.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben insbesondere das Recht, bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden. Ebenso haben die Jugendfeuerwehrleute das Recht, in den einzelnen Jugendabteilungen und für die gesamte Jugendfeuerwehr Jugendsprecher*innen und deren*dessen Stellvertreter*in zu wählen. Das Nähere hierzu ist in der Jugendfeuerwehrordnung zu regeln.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien des Landes einheitlich einzukleiden.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern, soweit eine Haftpflicht im Zusammenhang mit der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim bzw. der Jugendarbeit entsteht.

§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart*in

(1) Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in leitet die Jugendfeuerwehr Mannheim nach Weisung des*der Feuerwehrkommandanten*in. Er*Sie repräsentiert im Einvernehmen mit dem*der Feuerwehrkommandanten*in die Jugendfeuerwehr gegenüber Dritten. Er*Sie vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr, der einzelnen Jugendabteilungen und der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem*der Feuerwehrkommandanten*in, dem*der Stadtbrandmeister*in und den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Weiterhin berät er*sie den*die Feuerwehrkommandanten*in bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Er*Sie ist von dem*der Feuerwehrkommandanten*in, dem*der Stadtbrandmeister*in und den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr zu hören. Er*Sie hat bei allen Veranstaltungen und Übungen der einzelnen Jugendabteilungen ein Anwesenheitsrecht.

(2) Auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses werden der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre Stellvertreter*innen auf die Dauer von fünf Jahren von dem *der Feuerwehrkomman-



Stadtrecht der Stadt Mannheim

danten*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre Stellvertreter*innen bleiben auch nach ihrer Bestellung Angehörige ihrer bisherigen Abteilungen. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre Stellvertreter*innen müssen für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation kann über den Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen zur Jugendarbeit und Führungslehrgängen nachgewiesen werden. Näheres zum Nachweis der fachlichen Qualifikation und zur Amtsführung sowie Amtsantritt in Abhängigkeit vom Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

§ 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in, Jugendgruppenleiter*innen und Helfer*innen bei der Jugendarbeit

(1) Der*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in leitet seiner*ihre Jugendabteilung nach Weisung des*der Stadtjugendfeuerwehrwartes*in. Er*Sie vertritt die Belange der Jugendabteilung gegenüber der Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, dem Abteilungsausschuss und dem*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in.

(2) Der*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in und sein*seine Stellvertreter*in werden auf Vorschlag seines*seiner Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des*der Stadtjugendfeuerwehrwartes*in und nach Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses von dem*der Feuerwehrkommandanten*in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 3 sowie Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Andere Mitglieder der Einsatzabteilung können mit ihrem Einverständnis als Jugendgruppenleiter*in und Helfer*in im Einvernehmen mit dem*der Abteilungskommandanten*in von dem*der Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in zur Jugendarbeit herangezogen werden. Die Erfüllung der Aufgaben der Einsatzabteilungen hat dabei Vorrang. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter*innen

(1) Zum Informationsaustausch sowie zur Beratung und Regelung der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Mannheim finden unter dem Vorsitz des*der Stadtjugendfeuerwehrwartes*in regelmäßige Zusammenkünfte des Jugendfeuerwehrausschusses statt. Diesem Ausschuss gehören mit Stimmrecht der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in, die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*innen und der*die Jugendsprecher*in der Jugendfeuerwehr Mannheim an. Ohne Stimmrecht gehören dem Ausschuss ferner die Fachgebietsleiter*innen an. Außer im Vertretungsfall ist den jeweiligen Stellvertretern*innen die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht freigestellt. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Die Sitzungen können gemäß § 18 Abs. 3 diese Satzung durchgeführt werden, wobei Anforderungen des Datenschutzes in Bezug auf Mitglieder der Jugendfeuerwehr Mannheim unter 16 Jahren hinreichend zu berücksichtigen sind.

(2) Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in kann zur Erledigung näher zu bestimmenden Aufgaben und zur Betreuung näher zu bestimmenden Themen Fachgebietsleiter*innen (z.B. Kassenwart*in, Kleiderwart*in) nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses ernennen und entlassen.

(3) Eine Versammlung des Jugendfeuerwehrausschusses findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des*der Stadtjugendfeuerwehrwartes*in, der Bericht des*der Kassenwarts*in mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer*innen für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse. § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.



(4) Näheres zur Geschäftsordnung des Jugendfeuerwehrausschusses und der Tätigkeit der Fachgebietsleiter*innen kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim bildet ein Sondervermögen gem. § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim im Hinblick auf die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Die Höhe der Zuwendung der Gemeinde ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

(2) Für das Führen der Kameradschaftskasse gelten die §§ 28, 29, 30 dieser Satzung entsprechend.

Teil D: Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim" vom 18.12.2018 außer Kraft gesetzt.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 18.05.2021; Inkrafttreten am 04.06.2021 (Amtsblatt Nr. 69 v. 03.06.2021).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.